

Merkblatt zum praktischen Teil der Prüfung

Wo erfolgt die Prüfung?

Der praktische Teil der Prüfung wird abgelegt:

1. in einem Alten- oder Pflegeheim, wenn es sich dabei um eine Einrichtung für alte Menschen handelt, in dem die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist, oder
2. in der Wohnung einer pflegebedürftigen Person, die von einem ambulanten Pflegedienst betreut wird, in welcher die Schülerin oder der Schüler ausgebildet worden ist.

Die Auswahl einer der oben angegebenen Einrichtungen und der pflegebedürftigen Personen erfolgt durch die Fachprüferinnen und Fachprüfer.

Der praktische Teil der Prüfung kann mit Zustimmung der Bezirksregierung nur in Ausnahmefällen an der Altenpflegeschule im Rahmen einer simulierten Pflegesituation durchgeführt werden, wenn infolge kurzfristigen Ausfalls der zu pflegenden Person ein Ausweichen auf einen anderen Bewohner oder Patienten nicht möglich und seine ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet ist.

Wann erhalten die Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer die Prüfungszeiten?

Vier Wochen vor Prüfungsbeginn erhalten die Prüflinge verbindlich das Datum zur fachpraktischen Prüfung, das zwischen dem Fachseminar und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. Fachausschuss abzustimmen ist.

Die Praxisanleitung und die Fachprüferin oder der Fachprüfer wählen eine Woche vor dem Prüfungstermin vertraulich (siehe Muster Schweigepflichterklärung, Anlage 27) mindestens drei geeignete zu pflegende Personen aus. Die Entscheidung wird von den Fachprüfern in Absprache mit der Praxisanleitung getroffen.

Die Pflegebedürftigen oder die Betreuer müssen entsprechend § 12 Abs. 3 AltPflAPrV ihr Einverständnis schriftlich (Muster siehe Anlage 27) abgeben, die Zustimmung der Pflegedienstleitung der Einrichtung soll ebenfalls vorliegen.

Wie ist der Ablauf der Prüfung?

Die eigentliche fachpraktische Prüfung soll in einem Zeitraum von maximal zwei Werktagen vorbereitet, durchgeführt und abgenommen werden, § 12 AltPflAPrV.

Die Fachprüferinnen und Fachprüfer entscheiden im Einvernehmen mit der Praxisanleitung, ob die Pflegeplanung im Fachseminar oder in der Einrichtung zu erstellen ist, so dass sich der Prüfling am ersten Tag der Prüfung an diesem Ort einfindet, um den Namen der zu pflegenden Person bzw. Personen zu erfahren.

Folgende Regelung gilt für die ab dem 1. Dezember 2006 beginnenden praktischen Prüfungen (siehe Auszug aus dem Erlass vom 29. September 2006, Anlage 34, XII).

Die Einrichtung, in der die praktische Prüfung stattfindet stellt im Vorfeld sicher, dass die Informationssammlungen sowie alle für die Erstellung der Pflegeplanung notwendigen Unterlagen – allerdings jeweils ohne Pflegeplanung - für die drei benannten Personen dem Prüfling zum Prüfungszeitpunkt zur Verfügung stehen. Bei EDV gestützten Unterlagen sind die entsprechenden Formulare auszudrucken. Als Hilfsmittel sind Pflegestandards einschließlich Pflegediagnosen der jeweiligen Einrichtung zulässig.

Der Prüfling beginnt, unmittelbar nachdem er den Namen der zu pflegenden Person erfahren hat und auf die Unterlagen zurückgreifen kann, auf entsprechenden Vordrucken mit der Erstellung der Pflegeplanung. Hierzu ist es ihm sodann zu ermöglichen, Kontakt mit der zu pflegenden Person herzustellen. Die Pflegeplanung ist daher vor Benennung der zu pflegenden Person gegenüber dem Prüfling aus den Unterlagen zu nehmen, damit sie diesem nicht zur Verfügung steht. Der Prüfungsteil „schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung“ soll einschließlich des Zeitraums der Kontaktaufnahme zu der zu pflegenden Person 120 Minuten nicht überschreiten. Der Kontakt des Prüflings mit der zu pflegenden Person soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Es ist sicherzustellen, dass der gesamte Prüfungsteil „schriftliche Ausarbeitung der Pflegeplanung“ ohne fremde Hilfe vom Prüfling selbst erstellt wird. Als bald nach Abgabe der Ausarbeitung wird dem Prüfling eine Kopie der von ihm erstellten Pflegeplanung ausgehändigt.

Der Prüfungsteil der Durchführung der Pflege soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten (§ 12 Abs. 2 AltPflAPrV). In der sich anschließenden Reflexion erhält der Prüfling Gelegenheit eine von der Planung abweichende Durchführung der Pflege zu erläutern und auf Rückmeldungen der Fachprüfer einzugehen. Die Dauer soll etwa 15 Minuten betragen, eine Maximalzeit von 30 Minuten darf nicht überschritten werden.

Wer darf die staatliche Prüfung abnehmen und benoten?

Mindestens zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfer nehmen die Prüfung ab und benoten die Leistung. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst zu prüfen.

Die Praxisanleitung kann in beratender Funktion hinzugezogen werden.

Es empfiehlt sich für die Bewertung ein Verlaufsprotokoll und ein Ergebnisprotokoll mit Benotungsschema zu nutzen.